

# Persönliches Autorenexemplar!

SALLY SEDGWICK, Chicago

## Die Emergenz des sittlichen Willens in Hegels *Philosophie des Rechts*

Ein Hauptziel von Hegels *Philosophie des Rechts* ist es, zu betrachten, wie ein besonderer Wille „sittlich“ wird. Nach Hegel wird der Wille *nicht* allein dadurch sittlich, dass unsere Begierden und Neigungen so gestaltet werden, dass wir uns zu einer sittlichen Handlungsweise bewogen fühlen. Nur das *menschliche* Tier kann sittlich werden; und das menschliche Tier unterscheidet sich von anderen Tieren durch seine Fähigkeit zu *denken*.<sup>1</sup> Zwar haben wir mit anderen Tieren gemein, dass wir begehren und nach Befriedigung streben. Als *denkende* Tiere ist es uns aber auch möglich, über unsere Begierden zu reflektieren und somit zu einem gewissen Grad über sie zu bestimmen. Als denkende Tiere haben wir mit anderen Worten einen *freien* Willen.<sup>2</sup> Wir werden dann sittlich, behauptet Hegel, wenn wir unseren Willen auf eine bestimmte Art und Weise einsetzen. Wir werden sittlich insoweit, als unser Wille unsere Freiheit realisiert (*Rph*, § 33A).

Diese Formulierung konkretisiert Hegel weiter: Ein einzelner Wille sei nur dann sittlich, wenn er sich vom Allgemeinen bewegen lasse: „[D]er sittliche Charakter [weiß] das [...] Allgemeine als seinen bewegenden Zweck [...] und [erkennt] seine Würde sowie alles Bestehen der besonderen Zwecke in ihm gegründet“ (*Rph*, § 152).

Wie Hegel es hier beschreibt, ist der sittliche Wille vom Allgemeinen motiviert. Seine besonderen Zwecke sind in irgendeiner Form im Allgemeinen gegründet, wie er sagt. Diese Behauptung wird auch an anderen Stellen impliziert, beispielsweise im Folgenden:

*Konkrete Freiheit* [...] besteht darin, daß die persönliche Einzelheit und deren besondere Interessen sowohl ihre vollständige *Entwicklung* und die *Anerkennung ihres Rechts* für sich [...] haben, als sie durch sich selbst in das Interesse des Allgemeinen teils *überge-*

<sup>1</sup> Nach Hegel haben nicht-menschliche Tiere keinen Willen (§§ 11A, 44A). Hegel, G.W.F., *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (Werke)*, hrsg. von Moldenhauer, E./Michel, K.M., Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1970, Band 7, im Folgenden zitiert unter *Rph*; die Zusätze werden zitiert unter der Abkürzung Z, die Anmerkungen unter der Abkürzung A).

<sup>2</sup> Siehe hierzu *Rph*, §§ 4A, 11A.

# Persönliches Autorenexemplar!

*ben*, teils mit Wissen und Willen dasselbe und zwar als ihren eigenen *substantiellen Geist* anerkennen und für dasselbe als ihren *Endzweck tätig* sind (*Rph*, § 260).<sup>3</sup>

Wie kann aber der besondere Wille die richtige innerliche Gesinnung erlangen, um das Allgemeine als seinen „Endzweck“ tätig zu wollen? Hegel meint, dieser Zustand sei nur zu erreichen, wenn bestimmte gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen gegeben seien. Nur im *Staat* kommen die „Bestimmungen des individuellen Willens“ „durch ihn erst zu ihrer Wahrheit und Verwirklichung“ (*Rph*, § 261, Z). Ein Wille wird nur dann sittlich, wenn er in angemessener Art und Weise will; und um angemessen zu wollen, müssen bestimmte gesellschaftliche Institutionen vorhanden sein.

Natürlich stellt sich dann die Frage, welche Eigenschaften Hegel diesen sittlichen Institutionen zuschreibt? Teil seiner komplizierten Antwort ist, dass die richtige Art von Institution eine solche sein muss, der sich ein bestimmter Wille zugeneigt fühlen kann. Es ist ein zentrales Thema in Hegels *Philosophie des Rechts*, dass ein Wille nur sittlich wird, wenn er seine Zwecke und Interessen im Recht reflektiert finden kann. Andernfalls wird der Wille die Gesetze und Institutionen des Rechts als fremd und zwanghaft erleben. Wenn es in seinem Interesse liegt, wird der Wille zum Unrecht neigen.

Aus dem Vorangegangenen ließe sich leicht der Schluss ziehen, dass Hegels Darstellung eines sittlichen Willens in wesentlichen Aspekten kantisch ist. Beide Philosophen halten den Willen nur für sittlich (oder in Kants Fall „gut“), wenn er die richtige innerliche Gesinnung hat. Beide behaupten, dass ein Wille nur dann die richtige Gesinnung hat und seine Freiheit auf angemessene Art und Weise verwirklicht, wenn er das Allgemeine will. Nach beiden interessiert sich ein Wille für das Allgemeine nur, wenn das Allgemeine oder allgemeingültige praktische Gesetze seine Interessen reflektieren. Der Wille darf diese Gesetze nicht als zwanghaft erfahren und muss sie für gültig halten.

Nun unterscheidet sich Hegel jedoch von Kant bekanntlich in wichtiger Hinsicht. Hegel ist davon überzeugt, dass Kant keine befriedigende Lösung zum Problem der zwanghaften Natur des Gesetzes bietet. Ich werde mich diesem Thema etwas später näher widmen, aber ganz kurz gefasst ist der

<sup>3</sup> Das Zitat im Ganzen: „Der Staat ist die Wirklichkeit der konkreten Freiheit; die *konkrete Freiheit* aber besteht darin, daß die persönliche Einzelheit und deren besondere Interessen sowohl ihre vollständige *Entwicklung* und die *Anerkennung ihres Rechts* für sich (im Systeme der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft) haben, als sie durch sich selbst in das Interesse des Allgemeinen teils *übergeben*, teils mit Wissen und Willen dasselbe und zwar als ihren eigenen *substantiellen Geist* anerkennen und für dasselbe als ihren *Endzweck tätig* sind“ (*Rph*, § 260).

# Persönliches Autorenexemplar!

Ansatzpunkt für Hegels Kritik Kants spezifische Auffassung des menschlichen Willens. Kant leitet das praktische Grundprinzip (den „kategorischen Imperativ“) vom reinen Willen des Subjekts ab; und der reine Wille, seiner Auffassung nach, ist der *universelle Aspekt* des Willens – also der Aspekt, der Gesetze geben und somit universal gültige Maßstäbe begründen kann. Kant definiert den universellen Aspekt des Willens weiterhin als in wesentlicher Hinsicht anders als das Subjekt in seinem besonderen Aspekt, ein Subjekt, dessen Projekte und Interessen sich von den Projekten und Interessen von anderen unterscheiden. Obwohl Kant den Ursprung des Rechts und des Guten auf das Subjekt zurückführt, behalten das Recht und das Gute aus der Perspektive eines besonderen Willens – so meint Hegel – einen zwanghaften Charakter bei. Da das Allgemeine aus dem universellen Aspekt des Willens entspringt, und da der universelle Aspekt des Willens als wesentlich vom besonderen Aspekt unterschieden definiert wird, gibt es demnach keine Garantie, dass der besondere Wille seine Interessen im Allgemeinen reflektiert finden wird (*Rph*, § 125). Wenn seine besonderen Interessen dem Allgemeinen entgegenlaufen, wird der besondere Wille das Allgemeine als fremd und zwanghaft erfahren.

Nun kann ich meinen Vorsatz für diesen Vortrag näher erläutern. Die Frage zum Ansatz war Folgende: Unter welchen Bedingungen interessiert sich ein besonderer Wille für das Allgemeine so, dass er das Allgemeine nach Hegel mit „Wissen und Wollen“ als seinen eigenen „Endzweck“ verfolgt? Wie zuvor erwähnt, meint Hegel, dass die kantische Antwort unter einer dualistischen Fakultätspsychologie leidet. Der menschliche Wille wird von Kant streng in universelle und besondere Aspekte geteilt. Die hegelsche Alternative ersetzt das dualistische mit einem organischen Modell, demzufolge die zwei Aspekte eines Willens eine eng verwobene Einheit bilden. Nach dem organischen Modell steht ein Teil nicht dem anderen als selbstgenügsamer Herr und Meister gegenüber, während sich der andere Teil diesem Gesetz gänzlich unterordnet. Die zwei Aspekte sind vielmehr wechselseitige bestimmende Teile eines harmonischen Ganzen. Der sittliche Wille hat sich von Dualismus befreit. Er erkennt das, was Hegel als „Abstraktionen“ des Selbst bezeichnet, nicht mehr als reine Allgemeinheit einerseits und reine Besonderheit andererseits an (*Rph*, §§ 7, 33).

Diese Abstraktionen kommen im Kapitel „Das abstrakte Recht“ am deutlichsten vor, und hier soll dementsprechend ein Anfang gemacht werden. Nach Hegels Darstellung begreift der besondere Wille des abstrakten Rechts nicht nur sich selbst, sondern auch seine Idee des Allgemeinen als abstrakt. Ein näheres Betrachten dieser Darstellungsweise mag Klarheit darüber schaf-

# Persönliches Autorenexemplar!

fen, warum diese Abstraktionen im echten sittlichen Willen Hegels Ansicht nach überwunden werden.<sup>4</sup>

## I. Das abstrakte Recht

In diesem ersten Abschnitt möchte ich auf folgende Fragen eingehen: Inwiefern soll der Wille des „abstrakten Rechts“ „abstrakt“ sein? Wie ist außerdem seine Idee des Allgemeinen, d. h., seine Idee des Rechts, abstrakt? Anders ausgedrückt, warum stellt Hegel die Beziehung zwischen besonderen und universellen Aspekten des Willens des abstrakten Rechts als eine Beziehung von Opposition statt Einheit dar?

Betrachten wir zunächst, wie der Wille des abstrakten Rechts sich selbst als einen besonderen Willen versteht. Als eine Besonderheit hält sich der Wille für etwas Bestimmtes: Durch seine einzigartige Kombination aus zufälligen Begierden, Bedürfnissen und Fähigkeiten unterscheidet er sich von anderen Willen (*Rph*, § 6). Der besondere Wille ist ein Tier; er bewohnt einen Körper und strebt danach, seine körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Er ist aber auch ein *denkendes* und somit ein *selbstbestimmendes* Tier (*Rph*, §§ 11, 57). Die Natur verleiht ihm sowohl die Fähigkeit zur Freiheit als auch das Recht, seine Freiheit zu realisieren.<sup>5</sup>

Wie Hegel betont, erkennt der besondere Wille des abstrakten Rechts zumindest implizit, dass er nicht *nur* eine Besonderheit ist. Sein natürliches Recht, seine Freiheit zu realisieren, ist nicht von seinen einzigartigen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten abgeleitet. Viel eher, so erkennt der Wille, entstammt dieses Recht einer Eigenheit, die er mit anderen denkenden Tieren gemein hat, nämlich der Freiheit. Mit anderen Worten ist es dem besonderen Willen bewusst, dass er das Recht hat (und nach Hegel „Person“ heißt) nicht

<sup>4</sup> Ich gehe auf diese Aspekte in meiner Arbeit „The State as Organism: The Metaphysical Basis of Hegel’s *Philosophy of Right*“ näher ein. (in *The Southern Journal of Philosophy: Spindel Conference Supplement*, (2001), pp. 171–188.) Eine tiefere Diskussion des „Organizismus“-Konzepts für Hegels Definition des sittlichen Staates bietet Michael Wolffs exzellente Arbeit „Hegels staats-theoretischer Organizismus: Zum Begriff und zur Methode der Hegelschen ‚Staatswissenschaft‘“, in *Hegel-Studien* 19, (1985), pp. 147–77. Im Englischen neu abgedruckt als „Hegel’s Organicist Theory of the State: On the Concept and Method of Hegel’s ‚Science of the State‘“, Pippin, R.B./Höffe, O. (Hrsg.), *Hegel on Ethics and Politics*, Cambridge: Cambridge University Press 2004, pp. 291–322.

<sup>5</sup> „Der freie Geist ist eben dieses [...], sich die Existenz nur als die seinige, als freie Existenz zu geben“ (*Rph*, § 57).

# Persönliches Autorenexemplar!

seiner Besonderheit wegen, sondern weil er ein denkender, wollender freier Wille ist.<sup>6</sup>

Doch obwohl das Recht eines besonderen Willens aus einer Eigenschaft entsteht, die er mit anderen besonderen Willen teilt, interessiert sich der besondere Wille des abstrakten Rechts nicht für diese Gemeinsamkeit. Gegen das Allgemeine oder den allgemeinen Aspekt des Rechts bleibt er gleichgültig. Seiner Perspektive nach dient das Recht allein seinen eigenen Ansprüchen; um den rechtlichen Anspruch anderer kümmert sich der besondere Wille nicht. Er ist noch nicht bereit, „das Allgemeine als solches“ zu wollen (*Rph*, § 103). In seinen Augen hat *er* das Recht und „*ein anderer* die Pflicht“ (*Rph*, § 155; Hervorhebung durch die Autorin).

Um herauszufinden, *warum* der besondere Wille des abstrakten Rechts nicht von der Allgemeinheit des Rechts motiviert ist, müssen wir zunächst seine Auffassung des Rechts genauer betrachten. Wie Hegel es erläutert, ist das Recht in der Erfahrung des besonderen Willens auf dieser Stufe etwas „Abstraktes“. Der besondere Wille erlebt das Recht als abstrakt, weil seinem Verständnis nach das Recht eben das ist, „was gleichgültig gegen die Besonderheit bleibt“ (*Rph*, § 49Z). Aus dem Gesichtspunkt des abstrakten Rechts soll die Idee des Rechts die Bedürfnisse, Interessen und Begierden des besonderen Willens explizit außer Acht lassen. Aus genau diesem Grund gibt es keine Garantie dafür, dass ein besonderer Wille seine eigenen Interessen in der Allgemeinheit des Rechts reflektiert sehen wird. Im „abstrakten Recht“ reflektiert die Allgemeinheit des Rechts nicht den Willen als eine Besonderheit, sondern nur als abstrakt, d. h., als reine „Unbestimmtheit“ (*Rph*, § 5).<sup>7</sup>

Selbstverständlich ist die menschliche Freiheit nach Hegel innerhalb des Systems des abstrakten Rechts nicht völlig realisierbar. Ein Grund dafür wurde bereits genannt: Aus der Perspektive des abstrakten Rechts hat der besondere Wille an der Allgemeinheit des Rechts kein Interesse. Der besondere Wille unterwirft sich dem Recht nur dann, wenn er dadurch seine besonderen Bedürfnisse befriedigen kann. Das abstrakte Recht ist aber auch aus einem zweiten Grund unzureichend. Nach Hegels Darstellung befindet sich der Wille des abstrakten Rechts nicht in einem Staats-, sondern in einem Naturzustand. Dementsprechend existiert er auch außerhalb eines *sittlichen* Staats:

<sup>6</sup> „Die Persönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit“ (*Rph*, § 36). „[Jede Art von Rechten kommt nur einer Person zu“ (*Rph*, § 40). „Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen“ (*Rph*, § 44).

<sup>7</sup> Verstanden als „*reine* [...] *Unbestimmtheit*“ ist der Wille „*reine* [...] Reflexion des Ich in sich, in welcher jede Beschränkung, jeder [...] Inhalt aufgelöst ist; die schrankenlose Unendlichkeit der *absoluten Abstraktion* oder *Allgemeinheit*, das *reine Denken* seiner selbst“ (*Rph*, § 5).

# Persönliches Autorenexemplar!

Es fehlen sowohl unparteiische Gesetze als auch unparteiische und effektive Mittel, diese Gesetze durchzusetzen. So hat der Wille hinreichenden Grund, den Naturzustand zu verlassen. Nun sucht er ein adäquateres System des Rechts, ein System, innerhalb dessen er seine Freiheit effektiver realisieren kann.

Die Mängel des Systems des abstrakten Rechts werden offensichtlich, sobald besondere Willen konkurrierende Ziele verfolgen. Weil jeder besondere Wille nur sein *eigenes* Recht anerkennt, hat er keinerlei Motivation, die rechtlichen Ansprüche der anderen einzuräumen – besonders dann nicht, wenn die Ansprüche der anderen mit seinen eigenen Zwecken in Konflikt geraten. Da der besondere Wille im Naturzustand sich nicht auf unparteiische Gesetze und Richter verlassen kann, sind Konflikte letztlich nur mit Gewalt zu lösen. Deswegen bezeichnet Hegel den Naturzustand als etwas ganz anderes als einen Zustand der Freiheit; der Naturzustand ist vielmehr ein „Zustand der Gewalt überhaupt“ (*Rph*, § 93).<sup>8</sup> Das System des abstrakten Rechts, wie Hegel erläutert, ist also ein System des „Zwangsrechtes“ (*Rph*, § 94).

Wie zuvor bemerkt, liegt der Grund für die Unzulänglichkeit dieses Rechtssystems zumindest zum Teil an einer fehlenden Motivation für den besonderen Willen. Im „abstrakten Recht“ interessiert sich der besondere Wille nicht für die Allgemeinheit oder die allgemeine Gültigkeit des Rechts. Wie wir gesehen haben, liegt dies sowohl an seinem Selbstverständnis als besonderer Wille als auch an seinem Rechtsverständnis. Wie Hegel es ausdrückt, versteht sich der besondere Wille des abstrakten Rechts als *reine* Besonderheit. Ihm ist nicht genügend bewusst, wie sehr sowohl sein Verständnis seiner eigenen Bedürfnisse und Interessen als auch die Chancen für eine Befriedigung derselben vom gesellschaftlichen Ganzen abhängen. Gleichfalls „rein“ oder abstrakt ist auch seine Vorstellung von der Allgemeinheit des Rechts. Für den besonderen Willen des abstrakten Rechts bedeutet die Allgemeingültigkeit des Rechts völlige Gleichgültigkeit gegenüber der Besonderheit.

Was also im System des abstrakten Rechts fehlt, sind unabdingbare Bedingungen dafür, dass ein Wille das Allgemeine aktiv als seinen „Endzweck“ verfolgen und dadurch wahrhaft „sittlich“ werden soll (*Rph*, § 260). Der Vormarsch zum System der „Moralität“, wie Hegel es nennt, ist ein erster Schritt zur Erfüllung dieser Bedingungen.

<sup>8</sup> Siehe auch *Rph*, § 194 zu Hegels Bemerkungen über den Mythos des „edlen Wilden“ sowie § 415 in: Hegel, G.W.F., *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1817)* (*Werke*, hrsg. von Bonsiepen, W., Hamburg: Meiner 2000, Band 13).

## II. Die Moralität

Ein Ziel des von Hegel als „Moralität“ bezeichneten Systems des Rechts ist es, das Motivationsproblem des abstrakten Rechts zu lösen. Im System der Moralität respektiert ein Wille die Allgemeinheit des Rechts nur dann, wenn er seine eigenen Interessen im Recht reflektiert findet. Sonst kommt das Recht ihm fremd und zwanghaft vor. Hegel lobt die Vertreter dieses Systems für ihr Beharren auf einem in seinen Worten „Recht des subjektiven Willens.“ Gemäß diesem Recht kann der Wille etwas nur erkennen, „insofern es das *Seinige* [...] ist“ (*Rpb*, § 107).

Die innerliche Gesinnung des Willens ist deshalb für das System der Moralität von großer Bedeutung. Das „Recht des subjektiven Willens“ muss befriedigt werden, doch dies kann nur erfolgen, wenn das Subjekt das Allgemeine nicht als fremd und zwanghaft erlebt. Ganz im Sinne von Rousseau versucht Kant, das Recht des subjektiven Willens zu befriedigen, indem er den Ursprung allgemeingültiger Normen an gänzlich anderer Stelle ansetzt.<sup>9</sup> Allgemeingültige praktische Normen entstehen demnach nicht aus der Natur (verstanden als externe gesetzgebende Instanz), sondern vielmehr aus dem Willen des Subjekts. Wichtig hier ist die von Rousseau und Kant vertretene Ansicht, dass sich ein Subjekt mit dem Allgemeinen nur identifizieren und das Allgemeine nicht als zwanghaft erleben wird, wenn es das Allgemeine als sein eigenes Gesetz erkennen kann.

Hegel lobt diesen kantischen Ansatz, ist aber zugleich davon überzeugt, dass das System der Moralität den Zwang schlicht in neuer Form reproduziert. Wie wir schon gesehen haben, bedeutet Recht im System des abstrakten Rechts erstens das, „was gleichgültig gegen die Besonderheit bleibt“ (*Rpb*, § 49Z). Zweitens wird das abstrakte Recht als von der Natur abgeleitet verstanden, also als ein System von Gesetzen, das völlig unabhängig von individuellen Willen entsteht.

Hegels Darstellung nach fordert die Moralität, dass wir eine, aber nicht beide von diesen Voraussetzungen des abstrakten Rechts zurückweisen. Die Moralität führt den Ursprung normativer Autorität nicht auf die externe Natur, sondern auf den Willen des Subjekts zurück. Trotzdem setzt die Moralität voraus, dass die Gesetze nur dann Gültigkeit haben, wenn wir von der Besonderheit abstrahieren. Der Widerstreit im System des abstrakten Rechts

<sup>9</sup> Ich konzentriere mich in dieser Analyse speziell auf Hegels Auffassung von Kant als Vertreter des Moralitätsansatzes, aber natürlich ist Kant nicht der einzige Verfechter dieses Ansatzes.

# Persönliches Autorenexemplar!

zwischen dem besonderen Willen einerseits und seinen natürlichen Rechten andererseits zeigt sich in der Moralität als ein Widerstand *innerhalb* des Willens des Subjekts. Das Subjekt der Moralität erkennt sich selbst als reine Besonderheit, die sich durch ihre Begierden, Interessen und Fähigkeiten von anderen Subjekten unterscheidet, aber gleichzeitig eben auch als reine Allgemeinheit. Neben seinen besonderen Eigenschaften besitzt es einen reinen Willen, der durch die Zwecke der Besonderheit „nicht gefesselt“ ist, wie Hegel es ausdrückt (*Rph*, § 136Z). Eben gerade *weil* der Wille vom Standpunkt der Moralität aus nicht von der Besonderheit „gefesselt“ ist, gelingt es ihm, allgemeingültige Normen hervorzubringen.

Nach Hegel liegt der Schwachpunkt im System nicht in seinem Beharren auf dem Recht des subjektiven Willens, nur das zu erkennen, „was *Seiniges* ist“. Das Problem mit der Moralität – und ihre Abstraktheit – entstammt ihrer Unfähigkeit, die Bedingungen für eine *Verwirklichung* dieses Rechts zu schaffen. Mit anderen Worten gelingt es der Moralität nicht, eine hinreichend nicht-zwanghafte Darstellung der allgemeingültigen praktischen Normen zu begründen. Davon ausgehend, dass das Allgemeine aus dem Teil des Willens entsteht, der explizit als Gleichgültigkeit gegen das Besondere definiert ist, sollte es uns nicht überraschen, meint Hegel, wenn der besondere Wille nichts von seinen Zwecken und Interessen im Allgemeinen wiederfindet. Wenn die Interessen eines besonderen Willens mit den Forderungen des Allgemeinen in Konflikt stehen, hat der besondere Wille kaum ein Motiv, sich diesen Forderungen zu unterwerfen. Das Allgemeine wird ihm fremd und abstrakt vorkommen.

Hegels Verständnis dieses Systemfehlers der Moralität lässt sich vielleicht etwas griffiger erläutern, wenn wir uns ins Bewusstsein rufen, dass der Wille als reine Besonderheit im System der Moralität bei der *Erzeugung* der allgemeingültigen Normen keine Rolle spielt. Wie Hegel es an einer Stelle beschreibt: Vom Standpunkt der Moralität aus ist es ja gerade der Kern der Besonderheit, dass sie „von dem Guten unterschieden“ ist (*Rph*, § 133). Denn um das Gute zu definieren, abstrahiert das System der Moralität von aller Besonderheit. Das moralische Subjekt lässt sich nur vom *reinen* Willen informieren. Der besondere oder „subjektive“ Wille der Moralität, schreibt Hegel, „steht [...] in einem *Verhältnis* zum Guten“; seiner Darstellung nach „soll“ das Gute „das Substantielle sein“ (*Rph*, § 131). In der Moralität ist der besondere oder subjektive Wille noch nicht in das Gute „aufgenommen und ihm gemäß gesetzt“ (*Rph*, § 131).

Anders ausgedrückt ist der besondere Wille aus dem Standpunkt der Moralität betrachtet nicht gut und wird es auch nie sein. Das Problem ist nicht, dass es dem besonderen Willen nicht möglich ist, sich vom Allgemeinen lei-



ten zu lassen oder seine besonderen Zwecke dem Allgemeinen zu unterwerfen. Viel eher besteht das Problem darin, dass ein besonderer Wille nie die Quelle allgemeingültiger Normen sein kann. Das Gute kann von ihm also nie abgeleitet werden. Im System der Moralität sind die Zwecke des besonderen Willens ohne allgemeinen Inhalt. Der besondere Wille wird „von dem Guten unterschieden“, eben weil er sich als reine Besonderheit und deshalb als völlig anders als das Allgemeine versteht.

### III. Der sittliche Wille

In der Entwicklung des Rechtsbegriffs ist das System der Moralität Hegel zufolge sicherlich ein Fortschritt. Es fügt der Verpflichtung des abstrakten Rechts auf Freiheit und Recht des Individuums eine explizite Anerkennung des „Rechts der subjektiven Freiheit“ hinzu: Die Moralität besteht auf dem „Recht der Besonderheit des Subjekts, sich befriedigt zu finden“ (*Rph*, § 124).

Wie wir aber bereits gesehen haben, fehlt es nach Hegel jedoch im System der Moralität an den Bedingungen für eine Realisierung dieser subjektiven Freiheit, weil das System auf einem dualistischen Modell des menschlichen Willens beruht. Indem der moralische Standpunkt die „*Besonderheit* von dem Guten“ (*Rph*, § 133) unterscheidet, reproduziert er den abstrakten Charakter des Systems des abstrakten Rechts. Das Beharren beider Systeme auf der Abstraktion der reinen Besonderheit einerseits und der reinen Allgemeinheit andererseits führt Hegel zufolge dazu, dass beide Systeme in inneren Widerspruch geraten. Es fehlt in beiden an den Bedingungen, die es dem besonderen Willen ermöglichen, das Allgemeine als seinen „Endzweck“ tätig zu wollen (*Rph*, § 260). Somit führen weder das abstrakte Recht noch die Moralität zu einer notwendigen und nicht bloß zufälligen Koinzidenz zwischen den Zwecken eines besonderen Willens und denen des Allgemeinen. In beiden Systemen kommt dem besonderen Willen die Allgemeinheit des Rechts als nichts anderes als eine *Einschränkung* seiner Freiheit, d. h., zwanghaft, vor.

Nach Hegels Auffassung sind demnach die Bedingungen für die Sittlichwerdung des Willens noch nicht vorhanden. Ich möchte hier betonen, dass Hegel zu keiner Zeit behauptet, ein Wille werde nur dann sittlich, wenn er auf die Befriedigung seiner Besonderheit verzichte. Wie Hegel es in seinem Sittlichkeitskapitel beschreibt, soll das Individuum sein „besonderes Interesse [...] nicht beiseite“ setzen oder unterdrücken (*Rph*, § 261). Stattdessen muss sein „eigenes Interesse, seine Befriedigung“ „mit dem Allgemeinen in Über-

# Persönliches Autorenexemplar!

einstimmung gesetzt werden.“ Nur dann werden sein Interesse und das Allgemeine „erhalten“ (*Rpb*, § 261).<sup>10</sup> Im Zusatz von § 265 lesen wir:

Worauf es ankommt ist, daß sich das Gesetz der Vernunft und der besonderen Freiheit durchdringe und mein besonderer Zweck identisch mit dem Allgemeinen werde (*Rpb*, § 265Z).

Hier lässt sich folgern, dass der Vormarsch zur Sittlichkeit erstens nur dann möglich ist, wenn der besondere Wille sich nicht mehr als *reine* Besonderheit versteht, die sich vom Allgemeinen explizit absondert (*Rpb*, § 6). Kurz gefasst muss der besondere Wille seine Besonderheit neu betrachten.<sup>11</sup> Zweitens muss er einen neuen Begriff des Allgemeinen voraussetzen und sich hierfür von der Illusion befreien, dass das Allgemeine völlig in Abstraktion von der Besonderheit abgeleitet werden kann.

Aus dem Vorangegangenen ließe sich der Schluss ziehen, dass ein Wille nur dann sittlich wird, wenn er sich von *beiden* Abstraktionen der reinen Besonderheit und der reinen Allgemeinheit befreit (*Rpb*, §§ 7, 33, 184Z). Der sittliche Wille ist „die Einheit dieser beiden Momente“, wie Hegel es beschreibt. Dieser Wille ist „die *in sich* reflektierte und dadurch zur *Allgemeinheit* zurückgeführte *Besonderheit*“ (*Rpb*, § 7).<sup>12</sup>

Wie in meiner Einleitung angedeutet, kann uns die Idee einer *organischen Einheit* dabei helfen, Hegels Alternative zum dualistischen Modell des Willens zu erhellen. Wie kann ein Wille seiner Ansicht nach weder reine Besonderheit noch reine Allgemeinheit, sondern eine „Einheit“ von beiden Aspekten sein? Die Idee eines Organismus, wie Hegel sie versteht, enthält die Antwort auf diese Frage.<sup>13</sup>

Dass das organische Modell für Hegel von großer Bedeutung ist, zeigt sich bereits in seinem Werk „Glauben und Wissen“ von 1802/03. Hier betrachtet Hegel Kants Idee des Organismus bzw. „Naturzwecks“ in der *Kritik der Ur-*

<sup>10</sup> Siehe auch *Rpb*, § 270; Hegel beschreibt den „Zweck des Staates“ als „das allgemeine Interesse als solches und darin als ihrer Substanz die Erhaltung der besonderen Interessen“.

<sup>11</sup> Siehe hierzu etwa *Rpb*, § 29.

<sup>12</sup> Der Wille, der „die Einheit dieser beiden Momente ist“, ist der Wille als „*Einzelheit*“, als „in sich reflektierte und dadurch zur *Allgemeinheit* zurückgeführte *Besonderheit*“ (*Rpb*, § 7).

<sup>13</sup> In „Glauben und Wissen“ charakterisiert Hegel „organische Einheit“ als „Identität des Allgemeinen und Besonderen“ (Hegel, G.W.F., *Jenaer Schriften 1801-1807, Werke*, hrsg. von Moldenhauer, E./Michel, K.M., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1970, Band 2), S. 326). In der *Philosophie des Rechts* spricht Hegel mehrfach von organischer Einheit. In §§ 258A, 259, 267, 269, 360 beschreibt Hegel den (sittlichen) Staat als Organismus. In § 31 bezeichnet er die Entwicklung vom abstrakten Recht zum sittlichen Leben als „dialektisch“ bzw. „organisch“.

# Persönliches Autorenexemplar!

*teilkraft*. Hegel ruft uns ins Gedächtnis, dass der Organismus (d. h. der „Naturzweck“) ein *strukturiertes* Ganzes ist. Die Beziehung zwischen dem Organismus als Ganzes und seinen Bestandteilen ist *als ob* von einer Kausalität der Zwecke erschaffen. Nach Kants Darstellung ist ein Organismus außerdem ein „sich selbst organisiertes Wesen“ (KU § 65 [374]).<sup>14</sup> Im Gegensatz zu einem Kunstprodukt entsteht die Struktur eines Organismus aus ihm selbst heraus. Die Teile und das Ganze eines Organismus stehen in einer Beziehung von wechselseitiger Kausalität (KU § 65 [373]). Einerseits sind die Teile eines Organismus („ihrem Dasein und der Form nach“) „nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich“; andererseits bringen „die Teile desselben einander insgesamt, ihrer Form sowohl als Verbindung nach, wechselseitig und so ein Ganzes aus eigener Kausalität“ hervor (KU § 65 [373]).<sup>15</sup>

Meiner Ansicht nach birgt das Modell der organischen Einheit den Schlüssel zu Hegels Darstellung der Struktur des sittlichen Willens. Der sittliche Wille hat sowohl universelle als auch besondere Elemente. Diese Elemente sind jedoch nicht nur verschieden; sie bilden auch in irgendeiner Form eine Einheit. Wie die Teile und das Ganze eines Organismus stehen sie zueinander in einer Beziehung wechselseitiger Kausalität.<sup>16</sup>

Eine wichtige Lehre, die wir aus dem Fortschritt des Willens vom abstrakten Recht zur Sittlichkeit ziehen sollen, ist eben diese: Die Struktur eines sittlichen Willens ist nach dem Modell einer organischen Einheit gestaltet. Ursprünglich betrachtet sich der Wille als reine Besonderheit, und er begreift den Ursprung des Rechts – den Ursprung des Allgemeinen – als ein unabhängiges System der Natur, dem seine Besonderheit gleichgültig ist. Doch mit jedem Schritt vorwärts zur Freiheit erfährt der Wille sein ursprüngliches Selbstverständnis mehr und mehr als abstrakt. Es wird ihm klar, dass das Allgemeine gegen seine besonderen Interessen doch nicht völlig gleichgültig ist. Schritt für Schritt verlieren die Kategorien der reinen Besonderheit und

<sup>14</sup> Kant, Immanuel, *Kritik der Urteilskraft (Werke)*, Akademie-Ausgabe, Berlin: de Gruyter 1963, Band 5, im Folgenden unter der Sigle KU).

<sup>15</sup> Tatsächlich wendet Kant selbst dieses Modell auf den Staat an. In einer Fußnote zur *Kritik der Urteilskraft*, § 65, spricht er von einer „gewissen Verbindung“, innerhalb derer die Glieder eines Ganzen und das Ganze zueinander in einem Verhältnis der wechselseitigen Bestimmung stehen. Einerseits bestimmt das Ganze die „Stelle und Funktion“ seiner Glieder, andererseits wirken die Glieder „zu der Möglichkeit des Ganzen“ mit.

<sup>16</sup> Ich behaupte hier nicht, dass Hegels Gebrauch der Idee einer organischen Einheit eine buchstäbliche Aneignung des kantischen Modelles ist. Vielmehr greift Hegel insbesondere die Idee der wechselseitigen Bestimmung auf und nutzt sie zu seinen eigenen philosophischen Zwecken.

# Persönliches Autorenexemplar!

reinen Allgemeinheit an Gültigkeit. Wenn es dem Willen gelingt, die letzte Stufe der Sittlichkeit zu erreichen – im sittlichen Staat –, erkennt er seine Beziehung zum Allgemeinen als eine Beziehung organischer Einheit. Im Bewusstsein des sittlichen Willens ist Recht nicht mehr fremd und abstrakt. Nun kann der Wille das Allgemeine als seinen Endzweck tätig wollen.

Obwohl dieser Versuch, den Vormarsch des Willens zu beschreiben, selbst recht abstrakt ist, stellt er die strukturellen Eigenschaften des von uns soweit skizzierten Fortganges in den Vordergrund. Dieser Aufsatz soll die Bedingungen hervorheben, unter denen ein Wille sittlich wird. In der Einleitung wurde bereits erläutert, dass ein Wille nur sittlich wird, wenn er sich vom Allgemeinen bewegen lässt. Dies kann nur erfolgen, wenn der Wille seine Zwecke und Interessen im Allgemeinen reflektiert findet. Dafür muss der Wille sich als etwas anderes als reine Besonderheit erkennen. Ein besonderer Wille kann sich für das Allgemeine nur interessieren, wenn er versteht, wie seine Zwecke und Interessen mit denen von anderen eng verbunden sind. Der sittliche Wille, schreibt Hegel, „weiß“ das Allgemeine, „als seinen bewegenden Zweck“. Er erkennt in ihm „seine Würde sowie alles Bestehen der besonderen Zwecke“ als „gegründet“ und hat sie „wirklich in ihm“ (*Rph*, § 152).<sup>17</sup>

Dieses aufgeklärte Selbstverständnis fehlt am deutlichsten am Anfang der Entwicklungsgeschichte, im abstrakten Recht. Der Wille strebt im abstrakten Recht nach der Befriedigung seiner besonderen Interessen, und nur wenn er diese befriedigt, unterwirft sich der Wille dem Recht. Der besondere Wille des abstrakten Rechts erfährt das Recht als zwanghaft, weil er sich als reine Besonderheit versteht. Er identifiziert sich noch nicht mit der Allgemeinheit des Rechts. Wie zuvor erwähnt, kann der besondere Wille des abstrakten Rechts diese Selbsttäuschung jedoch nicht aufrechterhalten. Er kann diese Selbsttäuschung nicht aufrechterhalten, wenn er eigentlich anstrebt, seine Freiheit zu erlangen.

Wie bereits erwähnt, werden vom Willen in seinem Vormarsch zur Freiheit Veränderungen sowohl in seinem Begriff des Allgemeinen als auch in seiner

<sup>17</sup> Das vollständige Zitat: „Die sittliche Substantialität ist [...] zu ihrem Rechte und dieses zu seinem Gelten gekommen, daß in ihr nämlich die Eigenwilligkeit und das eigene Gewissen des Einzelnen, das für sich wäre und einen Gegensatz gegen sie machte, verschwunden [ist], indem der sittliche Charakter das unbewegte, aber in seinen Bestimmungen zur wirklichen Vernünftigkeit aufgeschlossene Allgemeine als seinen bewegenden Zwecke weiß und seine Würde sowie alles Bestehen der besonderen Zwecke in ihm gegründet erkennt und wirklich darin hat.“ (*Rph*, § 152)

# Persönliches Autorenexemplar!

Selbstauffassung als einer Besonderheit gefordert. Auf der letzten Stufe des sittlichen Lebens steht das Recht zum besonderen Willen in einer Beziehung organischer Einheit. Nun ist das Recht nicht mehr das, „was gleichgültig gegen die Besonderheit“ ist (*Rph*, § 49Z). Im sittlichen Staat wird die Idee des Rechts also als in irgendeiner Form durch das Besondere bedingt verstanden (*Rph*, § 184Z).

Wie wir bereits wissen, gelingt es dem System der Moralität, den abstrakten Charakter des abstrakten Rechts zu einem gewissen Grad zu überwinden, indem sie den Ursprung des Rechts auf den Willen des Subjekts zurückführt. Aber die Moralität leitet das Recht vom „reinen“ Aspekt des Subjekts ab; und aus der Perspektive der Moralität ist dieser Aspekt des Subjekts von seiner Natur als Besonderheit gänzlich abstrahiert. Das Allgemeine bleibt also weiterhin fremd und abstrakt.

Hier drängt sich die Frage auf, inwiefern das Allgemeine auf der letzten Stufe der Sittlichkeit nicht mehr fremd und abstrakt ist? Inwiefern ist seine Beziehung zum besonderen Willen eine Beziehung von organischer Einheit? Wie ist das Allgemeine im sittlichen Staat von dem besonderen Willen nicht nur verschieden, sondern zugleich auch mit ihm identisch?

Die Antwort auf diese Fragen wird im Verlauf von Hegels *Philosophie des Rechts* angedeutet. Ebenso wie der Fortschritt im Vormarsch des Willens seine wahre Natur als Besonderheit enthüllt, so zeigt dieser Fortschritt auch die wahre Natur des Allgemeinen. Deshalb finden wir in diesem Verlauf den Schlüssel zu Hegels eigener Vorstellung von der Natur und dem Ursprung allgemeingültiger Normen.

Wie schon mehrfach betont, wird sich der besondere Wille in seinem Vormarsch zur Sittlichkeit nach und nach der Tatsache bewusst, dass er keine reine Besonderheit ist. Der besondere Wille strebt danach, seine Freiheit zu realisieren, doch im Verlaufe seines Fortschrittes wird ihm klar, dass sein Selbstbild als reine Besonderheit dieses Ziel untergräbt. Hierbei sei betont, dass laut Hegel mit jeder Veränderung im Selbstbild des besonderen Willens *ein dementsprechender Wandel seiner Idee des Rechts* einhergeht. In dem Maße, wie der besondere Wille zunehmend erkennt, dass er nicht nur reine Besonderheit, sondern auch im Wesentlichen dem gesellschaftlichen Ganzen verpflichtet ist, und dass seine Bedürfnisse und Interessen mit seinen Beziehungen zu anderen eng verknüpft sind, begreift er auch, dass das Allgemeine doch nicht fremd und äußerlich ist, sondern ein essentieller Anteil seines Wesens.

Eine Analyse dieser Entwicklung ermöglicht also die wichtige Einsicht, dass sich die Idee des Rechts *selbst* fortentwickelt – und diese Entwicklung findet zeitgleich mit der Evolution des Selbstverständnisses des besonderen Willens statt. Die Parallele ist kein Zufall. Das Selbstbild des besonderen

# Persönliches Autorenexemplar!

Willens wird in dessen Idee des Rechts sowie den Institutionen, die diese Idee verkörpern, reflektiert und bestärkt. Hegel will uns jedoch auch überzeugen, dass die Idee des Rechts mit seinen verschiedenen Manifestationen auf die sich wandelnden Ansprüche des besonderen Willens reagiert. Die Idee des Rechts ist also nicht von Beginn an festgelegt. Ihre Variationen bzw. Ausdrucksformen – die Hegel als „Abstraktes Recht“, „Moralität“ und „Sittlichkeit“ klassifiziert – werden zu einem gewissen Maß durch die Besonderheit erst *bedingt* oder *erzeugt*. Anders ausgedrückt sind die Idee des Rechts und ihre Institutionen in ihrer Existenz und ihren Ausdrucksformen auf die sich fortentwickelnden Forderungen und Interessen von besonderen Willen angewiesen.<sup>18</sup>

Auf der letzten Stufe der Sittlichkeit hat der besondere Wille diese Tatsache zu schätzen gelernt. Er erkennt an, dass das Allgemeine ein essentieller Anteil seiner selbst ist. Er begreift, dass das Allgemeine eben nicht auf ein äußerliches System von Naturgesetzen oder irgendeinen angeblich „reinen“ Teil seiner selbst zurückzuführen ist, der von der Besonderheit gänzlich abstrahiert ist, sondern vielmehr auf seine „zweite Natur“ – und damit auf seine Besonderheit (*Rpb*, § 151). Gerade weil der besondere Wille auf der Stufe der Sittlichkeit das Allgemeine nun als wesentlichen Teil seiner selbst erkennt, erfährt er es nicht mehr als fremd oder zwanghaft.

In meiner Einleitung habe ich mich auf Hegels Ausspruch bezogen, dass die „Bestimmungen des individuellen Willens“ nur im Staat „erst zu ihrer Wahrheit und Verwirklichung“ kommen (*Rpb*, § 261Z).<sup>19</sup> Ich hoffe, im Vorangegangenen deutlich gemacht zu haben, dass sich Hegels Lehre nicht auf die Behauptung reduzieren lässt, dass wir nur dann sittlich werden können, wenn unsere Einstellungen und unser Verhalten durch die richtigen Institutionen auf die richtige Art und Weise festgesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass uns Hegel das Verhältnis zwischen besonderen Willen und der Idee und den Institutionen des Rechtes anhand einer Analogie zu einem wohl organisierten, lebenden Organismus begreiflich machen will. Demzufolge sollen wir – so Hegel – auch erkennen, dass die Institutionen des sittlichen Lebens in den Anforderungen der besonderen Willen begründet sind. Mit anderen Wor-

<sup>18</sup> Der springende Punkt ist hier, dass das Allgemeine sich als Teil einer organischen Einheit dem Besonderen anpassen muss. Es muss das Recht des Besonderen anerkennen, seine Interessen und seine Freiheit befriedigt zu finden. (Dies ist wohl auch der Grund, warum Hegel ein Recht im sittlichen Leben ohne Wohl nicht für möglich hält.)

<sup>19</sup> Das Individuum gewinnt sein Recht nur als „Bürger eines Staats von guten Gesetzen“ (*Rpb*, § 153z). Das „Recht der Individuen für ihre subjektive Bestimmung zur Freiheit hat darin, daß sie der sittlichen Wirklichkeit angehören, seine Erfüllung“ (*Rpb*, § 153).

# Persönliches Autorenexemplar!

ten verdankt die Verwirklichung dieser Institutionen ihre Existenz zumindest zum Teil der Tatsache, dass besondere Willen gelernt haben, die richtigen Ansprüche zu stellen. Auf der letzten Stufe des sittlichen Lebens breiten sich die Begierden von besonderen Willen aus und schließen nunmehr die Rechte und Interessen aller Personen mit ein.<sup>20</sup>

<sup>20</sup> Für Hegels Darstellung dieser Ausbreitung siehe beispielsweise *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III (Werke*, hrsg. von Moldenhauer, E./Michel, K.M., Frankfurt a.M.: 1970, Band 10), § 435Z. Ich danke Prof. Dr. Axel Honneth, Prof. Dr. Jean-François Kervégan und der Internationalen Hegel-Vereinigung für die Gelegenheit, die vorliegende Arbeit im Rahmen des Internationalen Hegelkongresses 2011 vorstellen zu dürfen. Eine frühere und englische Fassung dieses Vortrags habe ich auf zwei Tagungen vorgestellt: auf dem „Life and Autonomy in Hegel“-Workshop an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am 10. Dezember 2010 und auf der „Metaphysik bei Kant und Hegel“-Tagung an der Humboldt-Universität Berlin im Juni 2011 zu Ehren von Prof. Dr. Rolf-Peter Horstmann. Für diese Einladungen danke ich Prof. Dr. Christoph Menke, Dr. Thomas Khurana, Prof. Dr. Dina Emundts und Prof. Dr. Rolf-Peter Horstmann. Mein herzlicher Dank geht auch an Vera Pollina für ihre Hilfe bei der Übersetzung dieses Aufsatzes.